

Vorlage Nr.: **2023/0573**
Verantwortlich: **Dez. 3**
Dienststelle: **Bfi**

Umbenennung des Migrationsbeirates in Integrationsausschuss und Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Migrationsbeirat sowie der dazugehörigen Wahlordnung

Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Migrationsbeirat	13.07.2023	2	x		vorberaten
Gemeinderat	19.09.2023	7	x		

Beschlussantrag

- Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Migrationsbeirat die in der beigefügten Änderungssatzung aufgelisteten Änderungen der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Migrationsbeirat sowie die Änderungen der dazugehörigen Wahlordnung einschließlich der Umbenennung des aktuellen „Migrationsbeirates“ in „Integrationsausschuss“.
- Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der entsprechenden Änderung in § 21 Absatz 1 Punkt 6 der Geschäftsordnung des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:		Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:	
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates		Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.	
CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridortheema:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Ergänzende Erläuterungen

1. Ausgangslage

Am 26. September 2017 hat der Gemeinderat die aktuelle Satzung der Stadt Karlsruhe über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Migrationsbeirat sowie die dazugehörige Wahlordnung beschlossen. Im Rahmen dieser letztmaligen Satzungs- und Wahlordnungsänderung wurden unter anderem folgende Eckpunkte festgelegt:

- Damit möglichst viele verschiedene Herkunftsländer auch im Bereich der stellvertretenden Mitglieder berücksichtigt sind, sollen nicht mehr als zwei Personen aus demselben Herkunftsland kommen. Diese Änderung stellte eine Anpassung an die realen Begebenheiten dar (§ 2 Absatz 5 der Satzung).
- Um das Wahlverfahren für die beteiligten Personen transparenter und nachvollziehbarer zu gestalten, dürfen sich Bewerberinnen und Bewerber seit der letztmaligen Satzungsänderung nur noch in einem Themenfeld, in welchem sie über Fachkompetenz verfügen, zur Wahl stellen (§ 3 Absatz 3 der Satzung).
- Seit 2017 dürfen Bewerberinnen und Bewerber nicht selbst als Delegierte an der Wahl teilnehmen und können sich nicht mehr selbst wählen, was Verzerrungen des Wahlergebnisses vorbeugt (§ 3 Absatz 5 der Satzung).
- Es wurden Zulassungskriterien für Vereine und sonstige Gruppen festgelegt, die die Delegierten zu der Delegiertenversammlung entsenden (beispielsweise im Hinblick auf staatsgefährdende Vereinigungen) (§ 1 Absatz 2 der Wahlordnung).
- Um Einheitlichkeit zu erreichen, wurden im Falle der für die Bewerbung benötigten Angaben die Begriffe des Herkunftslandes und der Staatsangehörigkeit genauer erläutert (§ 2, Absatz 3 der Wahlordnung)

Das neue Modell hat sich bewährt. Die Praxis hat allerdings gezeigt, dass an einigen wenigen Stellen eine Nachjustierung notwendig ist.

2. Überblick über die wesentlichen Änderungen in der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Migrationsbeirat sowie der dazugehörigen Wahlordnung

2.1. Namensänderung und wesentliche Begriffsänderungen

Auf Basis des Partizipations- und Integrationsgesetzes (PartIntG) für Baden-Württemberg, das seit 2015 gilt, wird das Gremium von „Migrationsbeirat“ in „Integrationsausschuss“ umbenannt. Im PartIntG wird unter § 12 auf die Einrichtung von Integrationsausschüssen Bezug genommen:

§ 12 PartIntG

Integrationsausschuss

Der Integrationsausschuss ist ein beratender Ausschuss im Sinn der Gemeindeordnung beziehungsweise der Landkreisordnung. Unter den als sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner in diesen Ausschuss zu berufenden Personen müssen Menschen mit Migrationshintergrund sein.

Da der aktuelle Schwerpunkt des Gremiums auf den Folgen von bereits erfolgter Migration liegt, nämlich der Integration von neu ankommenden Menschen in der Stadt Karlsruhe, soll die Namensänderung in diesem Sinne angepasst werden.

Der Begriff „Herkunftsland“ wird durch „Land, für das man sich bewirbt“ ersetzt. Das Land, für das man sich bewirbt, kann entweder auf die eigene Staatsangehörigkeit zurückzuführen sein oder darauf, dass die sich bewerbende Person oder ein Elternteil der sich bewerbenden Person in diesem Land geboren ist. Insofern ergeben sich durch die Begriffsänderung, die der Konkretisierung dient, keine inhaltlichen Änderungen. Die bisher bestehenden Regelungen bleiben erhalten.

2.2. Änderungen an der inhaltlichen Ausgestaltung der Satzung und Wahlordnung

Die Erfahrungen der letzten Migrationsbeiratswahl haben gezeigt, dass manche Regelungen konkretisiert werden müssen beziehungsweise bestehende Regelungen in der Realität eine andere Ausgestaltung hatten als in der Satzung oder Wahlordnung vorgegeben. Damit die Arbeit und die Wahl des Migrationsbeirats auch in Zukunft rechtssicher durchgeführt werden können, ist demnach eine formale Änderung der Satzung und Wahlordnung notwendig.

Die wichtigsten Änderungen sind im Folgenden zusammengefasst:

2.2.1. Satzung

§ 3 Absatz 1 – Der **Bestellungszeitraum der neuen Integrationsbeiräte** wird von acht Wochen auf acht Monate nach dem Zusammentreten des neu gewählten Gemeinderats angepasst. Hintergrund ist, dass die Organisation der Migrationsbeiratswahl im Anschluss an die Gemeinderatswahl eine weitaus längere Bearbeitungsdauer als die in der Satzung festgehaltenen acht Wochen erfordert. Daher wurde in der Vergangenheit regelmäßig von der Satzung abgewichen. Hierbei hat sich ein Bearbeitungszeitraum von maximal acht Monaten als realistisch erwiesen. Insofern handelt es sich lediglich um eine Anpassung an die realen Begebenheiten.

§ 3 Absatz 4 – Die aktuelle Regelung der **Wählbarkeitsvoraussetzung** in Absatz 4 schließt Personen aus, die von einem deutschen Gericht oder einem Gericht in ihrem Heimatland wegen vorsätzlich begangener Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Nunmehr sollen mit der Änderung Personen nicht berücksichtigt werden, die im Sinne des § 45 StGB, wie auch andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, die Fähigkeit verloren haben, öffentliche Ämter zu bekleiden. Diese Änderung orientiert sich nun an dem geltenden deutschen Wahlrecht über den Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts.

2.2.2. Wahlordnung

§ 1 Absatz 3, 4 und 6, § 2 Absatz 1 und 2 sowie 4 und 5 - Viele der in der Wahlordnung festgehaltenen Regularien bzgl. einzuhaltender Fristen waren unkonkret formuliert, nicht ausdrücklich benannt, nur mit Wochenangabe angegeben oder wurden aus praktischen Gründen auf eine andere Art und Weise als formal vorgegeben umgesetzt. Mit der vorgeschlagenen Änderung werden die Fristen auf den Tag konkretisiert und an die bestehende Praxis angepasst.

So wird beispielsweise die Frist zur Mitteilung des exakten Termins der Delegiertenversammlung gegenüber den Vereinen und sonstigen Gruppen (§ 1 Absatz 3) von drei Monaten auf den 84. Tag vor Sitzungstermin konkretisiert. Die Einreichungsfrist für die Meldung von Delegierten (§ 1 Absatz 4) wird dahingehend angepasst, dass das Bewerbungsfristende von bisher vier Wochen vor der Delegiertenversammlung nun konkret auf den 14. Tag vor der Versammlung, 12 Uhr, festgesetzt wird, nachträgliche Änderungen bei der Benennung von Delegierten werden allerdings – im Gegensatz zur bisherigen Praxis – nicht mehr akzeptiert. Dies verschafft zum einen den Vereinen und sonstigen Gruppen mehr Zeit, die Bewerbungen im formal korrekten Zeitraum einzureichen, zum anderen wird hierdurch die Planungssicherheit für die Verwaltung optimiert.

§ 2 Absatz 3 – Die Wahlordnung wird dahingehend geändert, dass die sich bewerbende Person den **Nachweis der Herkunft** in Zukunft **durch eidesstattliche Selbstauskunft** erbringen können und nicht,

wie bisher, in Form eines amtlichen Dokuments, wie beispielsweise einer Geburtsurkunde, zu erbringen hat. Hintergrund ist, dass die von den Bewerberinnen und Bewerbern vorgelegten Informationen zu deren Herkunft in vielen Fällen nicht rechtssicher überprüft beziehungsweise nachgeprüft werden können. Die eidesstattliche Selbstauskunft stellt hingegen ein im Bereich Wahlen häufig praktiziertes, einzelfallunabhängiges Instrument dar, welches zu einer höheren Verfahrensgleichheit und Fairness beitragen kann.

§ 3 Absatz 1 und 3 sowie Absatz 4 und 5 – Damit bei der **Wahlausschusssitzung** auch bei Stimmengleichheit eine Entscheidung getroffen werden kann, legt der Wahlausschuss eine vorsitzende Person fest, deren Stimme im Zweifelsfall den Ausschlag gibt. Darüber hinaus ist der Wahlausschuss in Zukunft auch unabhängig von der erschienenen Anzahl an Mitgliedern beschlussfähig und besteht längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode fort.

§ 4 Absatz 1 – Dieser Absatz legt die Reihenfolge der zugelassenen Bewerbenden auf dem Stimmzettel fest. Die bisherige Wahlordnung sah diesbezüglich keine Regelung vor.

§ 4 Absatz 3 und 4 – Die bisherige Wahlordnung sieht keine Regelung für den Fall vor, dass **§ 2 Absatz 5 der Satzung** (ausgewogene Verteilung der Länder in den jeweiligen Themenbereichen sowie im Migrationsbeirat im Generellen) durch die Wahl der Delegiertenversammlung oder das Nachrückverfahren **verletzt wird. § 4 Absatz 3 und 4 der Wahlordnung enthalten in der neuen Fassung dementsprechende, eindeutige Regelungen zur Verfahrensweise**. So würde bei Verletzung von § 2 Absatz 5 der Satzung im Falle der Wahl der Delegiertenversammlung das Los entscheiden, während im Falle des Nachrückverfahrens der entsprechende Paragraph keine Anwendung finden würde.

§ 4 Absatz 6 – Bei der Wahl der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner im Migrationsbeirat durch die Delegierten wird bei Stimmengleichheit die **Stichwahl durch einen Losentscheid ersetzt**. Bei der Durchführung von direkt anschließenden Stichwahlen hat sich der Wahlprozess erheblich verlängert, sodass einige Delegierte an den Stichwahlen nicht mehr teilgenommen haben. Ebenso sind unter Zeitdruck durchgeführte Ad-hoc Stichwahlen mit einem nicht kalkulierbaren Fehlerrisiko behaftet. Losentscheide sind vor allem bei kommunalen Wahlen seit langem etabliert, daher wird im Zuge des Losverfahrens zukünftig auf geheime Stichwahlen verzichtet.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

1. Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Migrationsbeirat die in der beigefügten Änderungssatzung aufgelisteten Änderungen der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Migrationsbeirat sowie die Änderungen der dazugehörigen Wahlordnung einschließlich der Umbenennung des aktuellen „Migrationsbeirates“ in „Integrationsausschuss“.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der entsprechenden Änderung in § 21 Absatz 1 Punkt 6 der Geschäftsordnung des Gemeinderates.